



Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

# **KMU Versicherung Modul Berufshaftpflicht- versicherung**

(z. B. für Treuhänderinnen, Revisionsdienstleistende  
und weitere beratende Dienstleistende)

Ausgabe 04.2022

# Inhaltsverzeichnis

Das Wichtigste in Kürze	4
-------------------------	---

## Teil A Versicherungsumfang Allgemeine Bestimmungen

A1	Versichertes Risiko und versicherte Haftpflicht	5
A2	Zeitlicher Geltungsbereich	5
A3	Örtlicher Geltungsbereich	6
A4	Allgemeine Ausschlüsse	6

## Teil B Versicherungsumfang Besondere Bestimmungen

B1	Verlust von physischen Dokumenten	9
B2	Verlust von elektronischen Daten	9
B3	Deckung für Ansprüche im Zusammenhang mit elektronischem Zahlungsverkehr	9
B4	Verzicht auf Einrede der Grobfahrlässigkeit	9
B5	Haftpflicht auf Geschäftsreisen und im Homeoffice	9
B6	Betriebliche Nebenrisiken	9
B7	Liegenschaften	9
B8	Bauherrenhaftpflicht	10
B9	Gemietete, geleaste oder gepachtete Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten	10
B10	Gemietete Telekommunikationsanlagen	11
B11	Aufbewahrte Sachen	11
B12	In Garderoben aufbewahrte Sachen	11
B13	Anvertraute Schlüssel	11

B14	Umweltbeeinträchtigungen	11
B15	Schadenverhütung	12
B16	Be- und Entladen von Fahrzeugen	12
B17	Enthaftungsabreden	12

## Teil C Sorgfalts- und Unterlassungspflichten sowie Obliegenheiten

C1	Abtretung von Ersatzansprüchen	13
C2	Beseitigung eines gefährlichen Zustands	13
C3	Datensicherungen und Schutzsysteme	13
C4	Meldepflicht prämienerrelevanter Personen	13
C5	Verletzung von Obliegenheiten und Meldepflichten	13
C6	Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten im Schadenfall	13

## Teil D Schadenfall

D1	Leistungen	14
D2	Selbstbehalt	15
D3	Schadenmeldung und Informationspflichten	15
D4	Schadenbehandlung	15
D5	Vertragstreue	16
D6	Rückgriff auf die versicherte Person	16

## Teil E Versicherbare Berufsgruppen

E1	Immobilienbewirtschaftende	17
E2	Revisionsdienstleistende	17
E3	Steuerberatende	18
E4	Treuhänderin oder Treuhänder	18
E5	Unternehmensberatende	18
E6	Immobilientreuhänderin und Immobilientreuhänder	18
E7	Immobilienvermarktende	19
E8	Immobilienbewertende	19
E9	Immobilienentwickelnde	19
E10	Patentanwältin und Patentanwalt	20

## Teil F Definitionen

F1	Cyber-Haftpflicht-Ereignis	21
F2	Denial-of-Service (DoS)	21
F3	Dritte	21
F4	Elektronische Daten	21
F5	Geldwerte	21
F6	Hackerangriffe	21
F7	IT-System	21
F8	Personenschäden	21
F9	Sachschäden	21
F10	Schadenverhütungskosten	21
F11	Schadprogramme	21
F12	Serienschaden	21
F13	Umweltbeeinträchtigung	22
F14	USA/Kanada	22
F15	Vermögensschäden	22
F16	Versicherte Personen	22
F17	Versicherungsjahr	22

# Das Wichtigste in Kürze

In Ergänzung zu den KMU Versicherung Rahmenbedingungen informiert dieser Überblick gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) über den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags.

## Was ist versichert?

Versichert sind Schadenersatzansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen *versicherte Personen* erhoben werden (A1.1 AVB).

Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht aus dem

- Anlagerisiko: Gefahren aus Eigentum und Besitz (z. B. Miete, Pacht) von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten oder Anlagen,
- Betriebs- und Berufsrisiko: Gefahren aus Tätigkeiten oder Unterlassungen von *versicherten Personen* und durch betriebliche Vorgänge in- und ausserhalb von Betriebsstätten,
- Umweltrisiko: Gefahren für die Umwelt aus Anlage-, Betriebs-, Berufsrisiken.

Der genaue Deckungsumfang ist den Vertragsbedingungen bzw. der Offerte/Police zu entnehmen.

Es handelt sich um eine Schadenversicherung gemäss Versicherungsvertragsgesetz.

## Was für Berufsgruppen sind versicherbar?

Mit dem Modul «Berufshaftpflichtversicherung» wird für die *versicherten Personen* Versicherungsschutz für deren berufliche Tätigkeit in einer oder mehreren der unter Teil E aufgeführten Berufsgruppen gewährt. Die versicherten Tätigkeiten sind in Antrag und Police aufgeführt.

## Was ist unter anderem nicht versichert?

Nicht versichert sind unter anderem Ansprüche

- im Zusammenhang mit Standorten ausserhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein (A1.3 AVB),
- von *versicherten Personen* (Eigenschäden, A4.1 AVB),
- Dienstleistungen technischer Art (A4.5 AVB),
- aufgrund einer vertraglich übernommenen Haftung, die über die gesetzlichen Vorschriften hinausgeht (A4.6 AVB),
- aus Konventionalstrafen, Garantiezusagen, Strafzahlungen, Kautionen und Entschädigungen mit Strafcharakter (A4.6 AVB),
- aus spekulativen und vom Zufall abhängigen Geschäften (A4.8 AVB),
- aus Schäden wegen Fehlbeträgen bei der Kassenführung oder weil *Geldwerte* oder Wertsachen zerstört werden oder abhanden kommen (A4.9 AVB),
- aus Schäden, deren Eintritt mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste oder die in Kauf genommen wurden, um Kosten zu senken, Arbeit zu beschleunigen oder Vermögenseinbusen und Ertragsfälle zu vermeiden (A4.10 AVB),
- aus nicht abgeführten direkten und indirekten Abgaben, Steuern und Sozialversicherungsabgaben (A4.15 AVB),
- die nach gliedstaatlichem oder Bundesrecht der *USA* oder von *Kanada* beurteilt werden sowie in den *USA* oder *Kanada* anfallende Kosten (A4.16 AVB),
- im Zusammenhang mit Honoraren von *versicherten Personen* (A4.17 AVB),
- im Zusammenhang mit mit eine Cyber-Haftpflicht-Ereignis (A4.25 AVB).

Der genaue Deckungsumfang und die Ausschlüsse sind den Vertragsbedingungen bzw. der Offerte/Police zu entnehmen.

## Welche Leistungen erbringt die AXA?

Die AXA zahlt den Betrag, den die *versicherte Person* der geschädigten Person im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht als Entschädigung leisten muss (D1.1 AVB). In versicherten Schadenfällen übernimmt die AXA ausserdem die Abwehr unberechtigter oder überhöhter Ansprüche (Rechtsschutz gemäss D1.2 AVB).

Die Leistungen sind durch die im Antrag oder in der Police vereinbarte Versicherungssumme oder Leistungslimite begrenzt – als Einmalgarantie pro *Versicherungsjahr*.

## Welches sind die wichtigsten Pflichten der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers?

Die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer muss unter anderem,

- der AXA jede Änderung einer für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsache unverzüglich melden gemäss Ziff. 8.1 «AVB KMU Versicherung Rahmenbedingungen»,
- einen Entzug der Zulassung zur Berufsausübung oder des Berufspatents unverzüglich der AXA melden gemäss Ziff. 8.1 «AVB KMU Versicherung Rahmenbedingungen»,
- Schutzsysteme (z. B. Internet-Schutzprogramme, Antivirussoftware, Firewall) einsetzen und aktuell halten (C3 AVB),
- den Eintritt eines Ereignisses, dessen voraussichtliche Folgen die Versicherung betreffen könnten, so schnell wie möglich melden (D3 AVB),
- direkte Verhandlungen mit der oder dem Geschädigten unterlassen. Ausserdem darf die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer keine Forderungen anerkennen und/oder Vergleiche abschliessen (D5 und D6 AVB).

Weitere Pflichten und Obliegenheiten sind den Vertragsbedingungen bzw. der Offerte/Police zu entnehmen.

## Wann muss die Schadenanzeige eingereicht werden?

Tritt ein Ereignis ein, dessen Folgen voraussichtlich die Versicherung betrifft, muss die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer die AXA unverzüglich informieren. Diese Meldepflicht gilt auch, wenn gegen eine *versicherte Person* wegen eines Ereignisses polizeiliche Ermittlungen eingeleitet wird (D3 AVB).

## Welche Schäden sind in zeitlicher Hinsicht versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus Schäden, die während der Wirksamkeit der Police gegen eine *versicherte Person* erhoben werden (A2 AVB).

## Welche Definitionen gelten?

Die wichtigsten Begriffe sind unter «Definitionen» in Teil F erläutert und werden in den AVB *kursiv* dargestellt.

# Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

## Teil A

### Versicherungsumfang – Allgemeine Bestimmungen

#### A1 Versichertes Risiko und versicherte Haftpflicht

---

##### A1.1 Versicherte Haftpflicht

Die AXA bietet für das in der Police genannte versicherte Risiko Versicherungsschutz gegen Schadenersatzansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen *Personen-, Sach- und Vermögensschäden* gegen *versicherte Personen* (oder im Rahmen eines direkten Forderungsrechts gegen die AXA als deren Haftpflichtversicherer) erhoben werden.

##### A1.2 Beizug von Dritten

Versichert sind gegen *versicherte Personen* erhobene Ansprüche aus Schäden, die von Unternehmen und selbständigen Berufsleuten (wie Subunternehmern) verursacht werden, welche die *versicherten Personen* als Hilfspersonen beigezogen haben.

**Kein Versicherungsschutz** besteht für die persönliche Haftpflicht dieser Unternehmen und Berufsleute.

##### A1.3 Versicherte Standorte

Versichert sind alle Standorte (Betriebsstätten, Zweigniederlassungen, Lager etc.) der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein.

**Kein Versicherungsschutz** besteht für Standorte der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers ausserhalb dieser beiden Länder.

##### A1.4 Ausgeliehenes oder vermietetes Personal

Leiht oder vermietet die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer einer oder einem *Dritten* Arbeitskräfte (Arbeits- oder Dienstmiete) und verursachen diese Personen bei ihrer Tätigkeit für diese oder diesen *Dritten* Schäden, sind Ansprüche aus Schäden versichert, welche gegen die Versicherungsnehmerin oder den Versicherungsnehmer erhoben werden.

**Kein Versicherungsschutz** besteht für die Haftpflicht dieser oder dieses *Dritten* als Geschäftsherr für Schäden, welche die ausgeliehenen oder vermieteten Arbeitskräfte verursachen.

##### A1.5 Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Datenschutzbestimmungen

Versichert sind Ansprüche aus Schäden aufgrund

- widerrechtlicher Nutzung vertraulicher Informationen und Marken,
- der Verletzung von Urheber-, Marken-, Patent- und sonstigen gewerblichen Schutzrechten sowie von Persönlichkeitsrechten oder Datenschutzbestimmungen durch *versicherte Personen*.

**Kein Versicherungsschutz** besteht für Ansprüche im Zusammenhang mit unlauterem Wettbewerb.

##### A1.6 Konsortien und Verbunde

Versichert sind Ansprüche aus Schäden aus eigener Tätigkeit einer *versicherten Person* im Rahmen von Konsortien und Verbunden. Nur aufgrund besonderer Vereinbarungen versichert ist die Haftpflicht aus der Zugehörigkeit zu Konsortien und Verbunden (Solidarhaftung).

#### A2 Zeitlicher Geltungsbereich

---

##### A2.1 Wirksamkeit der Police

Versichert sind Ansprüche, die während der Wirksamkeit der Police gegen eine *versicherte Person* oder die AXA als deren Haftpflichtversicherer erhoben werden. Als Wirksamkeit der Police gilt

- die Vertragsdauer der vorliegenden Police,
- die Vertragsdauer der allfällig durch diese Police ersetzten Verträge bei der AXA,
- eine durch die AXA gewährte Nachrisikoversicherung.

##### A2.2 Zeitpunkt der Anspruchserhebung

Als Zeitpunkt der Anspruchserhebung gilt

- derjenige, in welchem eine *versicherte Person* erstmals von Umständen Kenntnis erhält, nach denen damit gerechnet werden muss, dass ein Anspruch gegen eine *versicherte Person* oder die AXA als deren Haftpflichtversicherer erhoben wird. Liegen keine Umstände vor, gilt als Zeitpunkt der Anspruchserhebung eine mündliche oder schriftliche Mitteilung, dass ein unter diesen Versicherungsvertrag fallender Schadenersatzanspruch erhoben wird,
  - die erstmalige Kenntnisnahme einer *versicherten Person* oder der AXA als deren Haftpflichtversicherer von einem gegen eine *versicherte Person* eingeleiteten Straf-, Verwaltungs-, Aufsichts- oder Untersuchungsverfahren, das zu einem versicherten Anspruch führen kann.
- Treffen für dasselbe Ereignis mehrere Kriterien zu, gilt der früheste Zeitpunkt.

##### A2.3 Schadenverhütungskosten

*Schadenverhütungskosten* gelten in dem Zeitpunkt als erhoben, in dem eine *versicherte Person* erstmals feststellt, dass ein Schaden unmittelbar bevorsteht.

##### A2.4 Serienschaden

Sämtliche Ansprüche aus einem *Serienschaden* gelten ab der ersten Anspruchserhebung (A2.2) als erhoben. Wird der erste Anspruch eines *Serienschadens* vor Vertragsbeginn erhoben, sind keine Ansprüche aus Schäden dieser Serie versichert.

##### A2.5 Leistungen und Begrenzung

Die Leistungen und Begrenzungen richten sich nach den vertraglichen Bestimmungen (z. B. Summen- oder Selbstbehaltsregelungen), die zum Zeitpunkt der erstmaligen Anspruchserhebung gemäss A2.2 gültig waren.

---

## A2.6 Erweiterung von Leistungen oder des Versicherungsumfangs

Werden die versicherten Leistungen oder der Versicherungsumfang erweitert, besteht nur dann Versicherungsschutz gemäss den neuen Vereinbarungen, sofern die *versicherte Person* vor Inkrafttreten der Vertragsänderung von keiner ihre Haftpflicht begründenden Handlung oder Unterlassung Kenntnis hatte.

---

## A2.7 Vorriskoversicherung

Versichert sind auch Ansprüche aus Schäden oder *Serienschäden* durch Handlungen oder Unterlassungen, die vor dem erstmaligen Abschluss des vorliegenden Vertrags erfolgten. Dies allerdings nur, wenn die *versicherte Person* vor dem erstmaligen Abschluss des vorliegenden Vertrags von keiner ihrer Haftpflicht begründenden Handlung oder Unterlassung Kenntnis hatte.

---

## A2.8 Nachrisikoversicherung

### A2.8.1 Während der Vertragsdauer

Tritt eine *versicherte Person* während der Vertragsdauer aus dem Kreis der *versicherten Personen* aus oder wird ein versicherter Betriebsteil ausgeschlossen respektive eine versicherte Tätigkeit aufgegeben, besteht weiterhin Versicherungsschutz. Dies gilt aber nur, wenn haftpflichtbegründende Handlungen oder Unterlassungen davor stattfanden. Ist dies der Fall, gilt der Tag des Austritts, des Ausschlusses oder der Aufgabe der Tätigkeit als Datum der Anspruchserhebung.

### A2.8.2 Bei Erlöschen der Versicherung

Bei Erlöschen der Versicherung (Aufhebung des Versicherungsvertrags oder Ausschluss dieses Moduls) erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Ansprüche aus Schäden, die erst nach Erlöschen der Versicherung und innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen erhoben werden, soweit diese Schäden vor dem Erlöschen der Versicherung verursacht worden sind. Wurde der Vertrag infolge Prämienverzugs gekündigt, besteht keine Nachrisikoversicherung.

Ansprüche, die während der Dauer dieser Nachrisikoversicherung erhoben werden und die nicht zu einem *Serienschaden* gehören, gelten als am Tage des Vertragsendes erhoben.

### A2.8.3 Gesetzliche Bestimmungen

Zwingende gesetzliche Bestimmungen über die Nachrisikoversicherung, welche über A2.8.1 oder A2.8.2 hinausgehen, gehen diesen vor.

### A2.8.4 Andere Versicherungen

Ist der geltend gemachte Anspruch ganz oder teilweise unter einem anderen Versicherungsvertrag oder einem anderen Modul gedeckt, besteht keine Nachrisikoversicherung.

---

## A3 Örtlicher Geltungsbereich

Versichert sind Ansprüche aus Schäden, die in der ganzen Welt eintreten. Für Schäden im Zusammenhang mit den *USA* oder *Kanada* gelten die Ausschlüsse gemäss A4.16.

---

## A4 Allgemeine Ausschlüsse

---

### A4.1 Eigenschäden

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus

- Schäden der *versicherten Personen*. Davon ausgenommen sind *Personen-* und *Sachschäden* von Arbeitnehmenden und übrigen Hilfspersonen gemäss F16.3 aufgrund schweizerischer Haftungsnormen,
- Schäden, welche die Person der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers betreffen, z. B. ein Versorgerschaden,
- Schäden von Personen, die mit der haftpflichtigen *versicherten Person* im gemeinsamen Haushalt leben.

---

### A4.2 Am Betrieb Beteiligte

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche von natürlichen und juristischen Personen, Treuhänderschaften und Trusts, die am Betrieb einer *versicherten Person* finanziell beteiligt sind. Ebenfalls nicht versichert sind Ansprüche von Gesellschaften, die unter der gleichen Leitung wie die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer (z. B. von derselben natürlichen Person beherrschte Gesellschaften).

Diese Bestimmung gilt nicht, wenn die stimmrechtsmäßige direkte oder indirekte Beteiligung unter 50 % liegt.

---

### A4.3 Fehlende Befähigung oder Zulassung zur Berufsausübung

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus Schäden, die eine *versicherte Person* bei Tätigkeiten verursacht, die sie ohne die gesetzlich verlangte besondere Befähigung oder Zulassung ausübt.

---

### A4.4 Annahmen oder Mutmassungen

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus Schäden durch Bewertungen, Analysen und Expertisen von Vermögenswerten, die massgeblich auf Annahmen und Mutmassungen beruhen und bei denen keine anerkannte Methode des jeweiligen Berufsstands angewendet wurde.

---

### A4.5 Dienstleistungen technischer Art

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus Dienstleistungen technischer Art (wie technische Planung, technische Beratung und deren Umsetzung).

---

### A4.6 Vertragliche Haftung, Konventionalstrafe, Garantiezusage, Strafzahlung

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung. **Kein Versicherungsschutz** besteht auch für Ansprüche aus Konventionalstrafen, Garantiezusagen, Strafzahlungen, Kautionen und Entschädigungen, die über den Ausgleich eines in Geld messbaren Schadens hinausgehen. Dazu gehören insbesondere Leistungen mit Strafcharakter, wie punitive/exemplary damages.

---

### A4.7 Versicherungen

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche im Zusammenhang mit Versicherungen, die nicht abgeschlossen, geändert oder weitergeführt wurden.

---

### A4.8 Spekulative Geschäfte

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus spekulativen und vom Zufall abhängigen Geschäften, die ohne schriftliche Einwilligung der Kunden erfolgen.

<p><b>A4.9 Geldwerte und Wertsachen</b> Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus Schäden wegen Fehlbeträgen bei der Kassenführung. <b>Kein Versicherungsschutz</b> besteht ebenfalls für Ansprüche, weil <i>Geldwerte</i> oder Wertsachen zerstört werden oder abhanden kommen. Nicht unter diesen Ausschluss fällt die Haftpflicht der <i>versicherten Personen</i> gegenüber ihren Kunden aus der Beratung und Vertretung im Zusammenhang mit <i>Geldwerten</i>. Generell ausgeschlossen sind Ansprüche und/oder Verfahren in direktem/indirektem Zusammenhang mit virtuellen Währungen, welche nicht dezentral gespeichert sind und/oder nicht auf der Blockchain-Technologie beruhen (Scheinkryptowährung).</p>	<p><b>A4.16 USA oder Kanada</b> Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche die nach gliedstaatlichem oder Bundesrecht der <i>USA oder Kanada</i> beurteilt werden sowie für in den <i>USA oder Kanada</i> anfallende Kosten (Abwehr-, Strafverteidigungskosten usw.), Vollstreckungstitel (Urteile, Schiedssprüche usw.) und Vergleiche.</p>
<p><b>A4.10 Hohe Wahrscheinlichkeit und Inkaufnahme</b> Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus Schäden,  <ul style="list-style-type: none"> <li>mit denen eine <i>versicherte Person</i> mit hoher Wahrscheinlichkeit rechnen musste,</li> <li>welche in Kauf genommen wurden, um Kosten zu senken, die Arbeit zu beschleunigen oder um Vermögens-einbussen und Ertragsausfällen zu vermeiden.</li> </ul> </p>	<p><b>A4.17 Honorare, Retrozessionen oder Provisionen</b> Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche im Zusammenhang mit Honoraren von <i>versicherten Personen</i>. <b>Kein Versicherungsschutz</b> besteht ebenfalls für Ansprüche im Zusammenhang mit Retrozessionen und Provisionen. <b>Kein Versicherungsschutz</b> besteht zudem insoweit, als durch Versicherungsleistungen eine ohne Schadloshaltung geschuldete Honorarreduktion oder -rückzahlung durch die <i>versicherte Person</i> entfallen würde.</p>
<p><b>A4.11 Vergehen und Verbrechen</b> Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche im Zusammenhang mit Vergehen oder Verbrechen, die von einer <i>versicherten Person</i> vorsätzlich oder eventualvorsätzlich begangen wurden.</p>	<p><b>A4.18 Personen- und Sachschäden aus Vertragserfüllung</b> Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus <i>Personen-</i> und <i>Sachschäden</i> im Zusammenhang mit der Erfüllung von Verträgen. <b>Kein Versicherungsschutz</b> besteht ebenfalls für an deren Stelle tretende Ansprüche aus Ersatzleistungen wegen Nichterfüllung oder nicht richtiger Erfüllung (Unternehmerrisiko). <b>Kein Versicherungsschutz</b> besteht namentlich für Ansprüche  <ul style="list-style-type: none"> <li>aus Schäden und Mängeln, die an den von einer <i>versicherten Person</i> oder in ihrem Auftrag hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten entstanden sind und deren Ursache in der Herstellung, Lieferung oder Arbeitsleistung liegt,</li> <li>für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ermittlung und Behebung solcher Schäden und Mängel,</li> <li>für Ertragsausfälle und Vermögenseinbussen als Folge solcher Schäden und Mängel.</li> </ul>         Werden in Konkurrenz mit oder anstelle von vertraglichen Ansprüchen, die nach diesem Absatz von der Versicherung ausgeschlossen sind, ausservertragliche Ansprüche aufgrund desselben Sachverhalts gegen eine <i>versicherte Person</i> erhoben, sind diese ebenfalls nicht versichert.</p>
<p><b>A4.12 Vorsatz oder Eventualvorsatz</b> Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus Schäden, die eine <i>versicherte Person</i> vorsätzlich oder eventualvorsätzlich herbeigeführt hat.</p>	<p><b>A4.19 Obhutsschäden</b> Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus Schäden an Sachen, welche die <i>versicherte Person</i> zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung, Beförderung oder aus anderen Gründen übernommen hat, z. B. in Kommission oder zur Ausstellung, oder die sie gemietet, geleast bzw. gepachtet hat.</p>
<p><b>A4.13 Kundendaten</b> Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus Schäden im Zusammenhang mit der Entwendung von Kundendaten.</p>	<p><b>A4.20 Produkthaftpflicht, ionisierende Strahlen, Nuklearschäden, Asbest, Gentechnik</b> Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche im Zusammenhang mit  <ul style="list-style-type: none"> <li>Schäden, die unter die Produkthaftpflicht fallen,</li> <li>der Einwirkung elektromagnetischer Felder (EMF) und ionisierender Strahlen,</li> <li>Nuklearschäden im Sinn der schweizerischen Kernenergie-Haftpflichtgesetzgebung und den dazugehörigen Kosten,</li> <li>Asbest,</li> <li>gentechnisch veränderten Organismen oder ihnen gleichgestellten Erzeugnissen sowie pathogenen Organismen.</li> </ul>         Nicht unter diesen Ausschluss fallen <i>Vermögensschäden</i> aus Beratung und Vertretung von in solche Fälle involvierten Parteien.</p>
<p><b>A4.14 Organfunktion</b> Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche im Zusammenhang mit der Organfunktion einer <i>versicherten Person</i> als  <ul style="list-style-type: none"> <li>Mitglied der Verwaltung oder der Geschäftsleitung, als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer respektive Direktorin oder Direktor einer juristischen Person oder in einer vergleichbaren Funktion,</li> <li>Trustee/Protector eines Trusts,</li> <li>faktisches Organ,</li> <li>Liquidatorin oder Liquidator einer juristischen Person (ohne zwangsvollstreckungsrechtlichem Verfahren).</li> </ul> </p>	
<p><b>A4.15 Abgaben, Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge</b> Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus nicht abgeführten direkten und indirekten Abgaben, Steuern (Verrechnungssteuer, Mehrwertsteuer usw.) und Sozialversicherungsbeiträgen (AHV, IV, EO, ALV, BVG usw.). Dieser Ausschluss bezieht sich auf direkte Ansprüche von öffentlich-rechtlichen Hoheitsträgern oder von an deren Stelle handelnden privatrechtlich organisierten Personen gegen eine <i>versicherte Person</i>. Nicht unter diesen Ausschluss fallen <i>Vermögensschäden</i> aus Beratung und Vertretung von in solche Fälle involvierten Parteien.</p>	

---

**A4.21 Patente, Lizenzen, Forschungsergebnisse, Software**  
Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus der Abgabe von Patenten, Lizenzen, Forschungsergebnissen, Formeln, Rezepten, Software, Konstruktions-, Fabrikations- oder Bauplänen an *Dritte*.

---

**A4.22 Halter oder Gebrauch von Motor-, Luft- oder Wasserfahrzeugen**  
Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus der Haftpflicht als Halterin oder Halter und aus dem Gebrauch von Motorfahrzeugen, Luftfahrzeugen und Wasserfahrzeugen.

---

**A4.23 Wagnisse**  
Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche im Zusammenhang mit Wagnissen gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG).

---

**A4.24 Kriegerische, terroristische und weitere besondere Ereignisse**  
Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Terrorismus, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen und den dagegen ergriffenen Massnahmen. **Kein Versicherungsschutz** besteht zudem für Ansprüche im Zusammenhang mit Streik, Entführung, Erpressung, Erpressungsgeld- und Lösegeldforderungen.

---

**A4.25 Cyber-Haftpflicht-Ereignis**  
Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche im Zusammenhang mit einem Cyber-Haftpflicht-Ereignis.

# Teil B

## Versicherungsumfang – Besondere Bestimmungen

### B1 Verlust von physischen Dokumenten

Versichert ist in Abweichung von A4.19 die Haftpflicht aus der Zerstörung, der Beschädigung oder dem Verlust von physischen Dokumenten *Dritter*, die sich im Besitz der *versicherten Personen* oder einer Person, welcher die *versicherte Person* diese Dokumente anvertraut hatte, befanden. Vorbehalten bleiben A4.9 und A4.13. Versichert sind auch die Kosten und Auslagen für die Wiederherstellung oder -beschaffung. Übernimmt die *versicherte Person* die Wiederbeschaffung von Dokumenten selbst, zahlt die AXA nur die Selbstkosten.

### B2 Verlust von elektronischen Daten

Versichert ist in Abweichung von A4.19 die Haftpflicht aus der Zerstörung, der Beschädigung oder dem Verlust von *elektronischen Daten Dritter*, ausgenommen Quelltexte («source code»). Voraussetzung für eine Versicherungsleistung ist, dass die zerstörten, beschädigten oder verlorenen *elektronischen Daten* ursprünglich nicht von den *versicherten Personen* oder von ihnen beauftragten *Dritten* eingegeben, programmiert oder verändert worden sind. Die Versicherung beschränkt sich auf die Kosten und Auslagen für die Wiederherstellung oder -beschaffung der *elektronischen Daten*. Übernimmt eine *versicherte Person* die Wiederbeschaffung von *elektronischen Daten* selbst, zahlt die AXA nur die Selbstkosten.

### B3 Deckung für Ansprüche im Zusammenhang mit elektronischem Zahlungsverkehr

#### B3.1 Versicherungsumfang

Versichert sind auch Haftpflichtansprüche im Zusammenhang mit elektronischem Zahlungsverkehr. Bei Finanztransaktionen, welche den Gegenwert von CHF 10 000 übersteigen, muss die *versicherte Person* im Sinne einer Obliegenheit eine nachvollziehbar dokumentierte 2-Faktor-Authentifizierung durchführen, um die Identität des Auftragsgebers zu prüfen und die Echtheit des Transaktionsauftrages sicherzustellen.

#### B3.2 Ausschlüsse in Ergänzung zu A4

**Kein Versicherungsschutz** besteht für Ansprüche aus

- Schäden im Zusammenhang mit dem bewussten Einsatz von Raubkopien durch eine versicherte Person,
- *Personen-* und *Sachschäden*,
- Schäden aus missbräuchlichem Gebrauch von Kredit-, Bank-, Kundenidentifizierungs- oder anderen Karten (Kartenmissbrauch),
- Schäden des Online-Bankings oder Online-Zahlungssystemen. Hierunter fallen auch Börsen- und Wertpapiergeschäfte,
- Schäden im Zusammenhang mit dem Ausfall, einer Unterbrechung oder einer Leistungsverminderung der öffentlichen Versorgung und Infrastruktur oder von Fremddienstleistern (z. B. Telekommunikationsunternehmen). Nicht unter diesen Ausschluss fallen durch versicherte Personen vertraglich genutzte Cloud-Computing Systeme, welche durch ein Cyber-Ereignis betroffen sind.

### B4 Verzicht auf Einrede der Grobfahrlässigkeit

Die AXA verzichtet auf das ihr gemäss Art. 14 Abs. 2 VVG zustehende Recht, ihre Leistungen zu kürzen, wenn das Ereignis durch die *versicherte Person* grobfahrlässig herbeigeführt wurde.

### B5 Haftpflicht auf Geschäftsreisen und im Homeoffice

Versichert ist die Haftpflicht der *versicherten Person* für *Personen-* und *Sachschäden* während Reisen und Aufenthalte zu Geschäftszwecken, sowohl bei beruflichen Tätigkeiten als auch als Privatperson im Alltag. Dies gilt jedoch nur, wenn kein anderer Haftpflichtversicherungsschutz besteht. Ebenfalls versichert sind Ansprüche aus Schäden an von *versicherten Personen* benützten Räumlichkeiten wie Hotelzimmern und Wohnungen. Dies ist eine Abweichung von A4.19.

Versichert sind Ansprüche aus Schäden, die in der ganzen Welt eintreten, einschliesslich *USA und Kanada*. A4.16 findet keine Anwendung.

### B6 Betriebliche Nebenrisiken

Versichert sind Ansprüche aus *Personen-* und *Sachschäden* aus folgenden betrieblichen Nebenrisiken:

- Teilnahme an Messen und Ausstellungen,
- Organisation, Vorbereitung und Durchführung von Betriebsveranstaltungen, Sport und Freizeitanlässen,
- Verwendung von Fahrrädern und Motorfahrzeugen von geringer Motorkraft oder Geschwindigkeit gemäss der schweizerischen Verkehrsversicherungsverordnung (z. B. E-Bikes mit einer Tretunterstützung bis 25 km/h oder, Motorhandwagen) durch eine *versicherte Person*. Davon ausgenommen sind Fahrten zur und von der Arbeit. Dies ist eine Abweichung von A4.22,
- Betrieb von Personalrestaurants,
- Aktivitäten von Firmenvereinen.

### B7 Liegenschaften

#### B7.1 Versicherungsumfang

Versichert ist die Haftpflicht für *Personen-* und *Sachschäden*, deren Ursache auf Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten, weitere Werke und Anlagen in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein zurückzuführen ist – unabhängig davon, ob diese der Versicherungsnehmerin oder dem Versicherungsnehmer dienen.

#### B7.2 Miteigentum (inkl. Stockwerkeigentum)

Stehen die Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten gemäss B7.1 im Mit- oder Stockwerkeigentum, gilt zusätzlich Folgendes:

B7.2.1 Versichert sind auch Ansprüche aus Schäden, deren Ursache auf Grundstücke und Gebäudeteile (inkl. zugehöriger Anlagen und Einrichtungen) zurückzuführen ist, die der Versicherungsnehmerin oder dem Versicherungsnehmer zu Sonderrecht zugeschieden sind.

- B7.2.2 **Kein Versicherungsschutz** besteht für Ansprüche
- der Eigentümergemeinschaft aus Schäden an gemeinschaftlich genutzten Grundstücken und Gebäudeteilen (inkl. zugehöriger Anlagen und Einrichtungen) für denjenigen Teil des Schadens, welcher der Eigentumsquote der *versicherten Personen* entspricht,
  - eines anderen Miteigentümers aus Schäden, deren Ursache auf gemeinschaftlich genutzte Grundstücken und Gebäudeteilen (inkl. zugehöriger Anlagen und Einrichtungen) zurückzuführen ist, für denjenigen Teil des Schadens, welcher der Eigentumsquote der übrigen Miteigentümer entspricht.

---

### B7.3 Gesamteigentum

- B7.3.1 Stehen die Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten gemäss B7.1 im Gesamteigentum, sind auch Ansprüche gegen die Versicherungsnehmerin oder den Versicherungsnehmer in ihrer oder seiner Eigenschaft als Gesamteigentümerin bzw. Gesamteigentümer versichert.
- B7.3.2 **Kein Versicherungsschutz** besteht für Ansprüche aus Schäden der Gesamteigentümerin bzw. des Gesamteigentümers.

---

## B8 Bauherrenhaftpflicht

Wird ein Bauwerk oder werden Teile davon erstellt, umgebaut, ausgebaut usw., gilt Folgendes:

---

### B8.1 Versicherungsumfang

Versichert sind Ansprüche aus *Personen-* und *Sachschäden* durch Abbruch-, Erdbewegungs- und Bauarbeiten, die gegen die *versicherte Person* als Bestellerin (Bauherin) oder gegen die Grundstückseigentümerschaft gemäss F16.4 erhoben werden.

---

### B8.2 Ausschlüsse in Ergänzung zu A4

**Kein Versicherungsschutz** besteht für Ansprüche im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben,

- B8.2.1 wenn dessen Gesamtkosten gemäss Voranschlag CHF 1 000 000 übersteigen. Zum gleichen (Gesamt-) Projekt gehörende oder in mehreren Losen zu erstellende Einzelobjekte gelten zusammengenommen als ein Bauwerk,
- B8.2.2 wenn dafür eine Baugrube für mehr als ein Untergeschoss erstellt wird,
- B8.2.3 wenn es an einer Hanglage von über 25 % Neigung erstellt wird,
- B8.2.4 bei dem ein benachbartes Bauwerk unterfangen oder unterfahren wird,
- B8.2.5 bei dem an ein Bauwerk eines *Dritten* angebaut wird. Diese Ausschlussbestimmung gilt nicht bei Tiefbauarbeiten im Zusammenhang mit der Erstellung, Erweiterung, Sanierung oder dem Unterhalt von Strassen, Plätzen, Gehwegen, Leitungen und Schächten,
- B8.2.6 für das eine Grundwasserabsenkung durchgeführt wird,
- B8.2.7 bei dem erschütterungsreiche Arbeiten wie Sprengen oder Rammen ausgeführt werden,
- B8.2.8 für das Spundwände vibriert oder gezogen werden,
- B8.2.9 bei dem Bohrungen im Erdreich vorgesehen sind, z. B. für Wärmesonden oder Pfahlfundationen.

**Kein Versicherungsschutz** besteht ebenfalls für Ansprüche,

- B8.2.10 die das Bauvorhaben selber oder das dazugehörige Grundstück betreffen,
- B8.2.11 die im Zusammenhang stehen mit dem Versiegen einer Quelle oder der Verminderung ihrer Ergiebigkeit.

---

### B8.3 Anrechnung eingesparter Kosten

Wurden bei der Realisierung des Bauvorhabens Massnahmen unterlassen, die nach den Regeln der Baukunde verlangt gewesen wären (z. B. Zustandsaufnahmen von den Nachbarliegenschaften, Baugrunduntersuchungen, Baugrubensicherung), ist von haftpflichtrechtlich geschuldeten Schäden jener Teil nicht versichert, der den eingesparten Kosten für diese unterlassenen Massnahmen entspricht.

---

## B9 Gemietete, geleaste oder gepachtete Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten

---

### B9.1 Versicherungsumfang

Versichert ist in Abweichung von A4.19 die Haftpflicht für Ansprüche aus

- B9.1.1 Schäden an gemieteten, geleasteten oder gepachteten Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten,
- B9.1.2 Schäden an Gebäudeteilen und Räumlichkeiten wie Eingangshallen, Treppenhäuser und Fahrzeugeinstellplätzen, die gemeinsam mit anderen Mieterinnen und Mietern, Leasingnehmenden, Pächterinnen und Pächtern oder der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer benutzt werden,
- B9.1.3 Schäden an Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen, Personen- und Warenaufzügen, Rolltreppen, Klima-, Lüftungs- und Sanitäreinrichtungen sowie eingebauten Küchenapparaten, die ausschliesslich den aufgeführten Gebäuden und Räumlichkeiten dienen.

---

### B9.2 Schlüsselverlust

Gehen anvertraute Schlüssel zu den in B9.1.1 aufgeführten Gebäuden und Räumlichkeiten verloren, sind auch die Kosten für das notwendige Ändern oder Ersetzen von Schlössern und dazugehörigen Schlüsseln versichert (Schlossänderungskosten).

Elektronisch gesteuerte Schliesssysteme und dazugehörige Badges sind Schlössern und Schlüsseln gleichgestellt.

---

### B9.3 Ausschlüsse in Ergänzung zu A4

**Kein Versicherungsschutz** besteht für Ansprüche aus

- B9.3.1 Schäden an Stadien, Konzerthallen sowie Messe- und Ausstellungshallen, die gemietet, geleast oder gepachtet wurden,
- B9.3.2 Schäden an Wohnräumlichkeiten, die für die Unterbringung von Arbeitnehmenden gemietet, geleast oder gepachtet wurden,
- B9.3.3 Schäden, die allmählich entstehen (z. B. Feuchtigkeits-, Abnützungs-, Tapeten-, Farbschäden und dergleichen),
- B9.3.4 Aufwendungen für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands des Grundstücks, des Gebäudes oder der Räumlichkeiten, die durch eine *versicherte Person* oder auf deren Veranlassung hin willentlich verändert wurden,
- B9.3.5 Schäden an Mobiliar, Maschinen und Apparaten, selbst wenn diese mit dem Grundstück, dem Gebäude oder den Räumlichkeiten fest verbunden sind. Vorbehalten bleibt B9.1.3.

---

### B9.4 Selbstbehalt

In Ergänzung zu D2.1 wird der Selbstbehalt für alle Ansprüche, die bei der Beendigung des Miet-, Pacht- oder Leasingvertrags erhoben werden (also zum Zeitpunkt der Übergabe der Gebäude und Räumlichkeiten an den Vermieter, Verpächter oder Leasinggeber) nur einmal abgezogen.

## B10 Gemietete Telekommunikationsanlagen

### B10.1 Versicherungsumfang

Versichert sind in Abweichung von A4.19 Ansprüche aus Schäden an gemieteten oder geleasteten Telekommunikationsanlagen und Voice-Mail-Servern, an unmittelbar zu diesen Geräten gehörenden Kabeln sowie an Hauszentralen (Inneneinrichtungen).

### B10.2 Ausschluss in Ergänzung zu A4

**Kein Versicherungsschutz** besteht für Ansprüche aus Schäden an Mobiltelefonen, Pagern, Betriebsfunksystemen, mobilen und nicht mobilen PCs, Netzwerk- und Grossrechneranlagen, Kabelnetzen, Software und Daten.

## B11 Aufbewahrte Sachen

### B11.1 Versicherungsumfang

Versichert sind in Abweichung von A4.19 Ansprüche aus der Zerstörung, Beschädigung oder dem Verlust von Sachen, die eine *versicherte Person* zum Gebrauch oder zur Bearbeitung übernommen hat – wenn die Ursache des Schadens in der Aufbewahrung der Sachen liegt.

### B11.2 Ausschlüsse in Ergänzung zu A4

**Kein Versicherungsschutz** besteht für Ansprüche

B11.2.1 aus Schäden an Sachen, die ausschliesslich zur Lagerung, Verwahrung, Beförderung, in Kommission oder zur Ausstellung übernommen bzw. gemietet, geleast oder gepachtet wurden,

B11.2.2 aus Schäden an *Geldwerten*, Dokumenten, Urkunden und Plänen,

B11.2.3 aus Schäden an Fahrzeugen aller Art,

B11.2.4 aus Schäden an Tieren.

## B12 In Garderoben aufbewahrte Sachen

### B12.1 Versicherungsumfang

Versichert sind in Abweichung von A4.19 Ansprüche aus der Zerstörung, Beschädigung, Entwendung oder dem Verlust von in ständig beaufsichtigten oder abgeschlossenen Garderoben aufbewahrten Sachen.

### B12.2 Ausschluss in Ergänzung zu A4

**Kein Versicherungsschutz** besteht für Ansprüche aus Schäden an *Geldwerten*, Dokumenten, Urkunden und Plänen.

### B12.3 Obliegenheit

In Ergänzung zu D3 muss die *versicherte Person* bei einem Diebstahlereignis sofort nach dessen Entdeckung die Polizei benachrichtigen und auf Verlangen der AXA Strafanzeige erstatten.

## B13 Anvertraute Schlüssel

### B13.1 Versicherungsumfang

Versichert sind in Abweichung von A4.19 Ansprüche *Dritter* für das notwendige Ändern oder Ersetzen von Schlössern und dazugehöriger Schlüssel (Schlossänderungskosten). Dies gilt, wenn anvertraute Schlüssel zu Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten oder Anlagen verloren gehen, in oder an denen eine *versicherte Person* Arbeiten ausführen muss, oder die eine *versicherte Person* verwaltet. Solche Kosten gelten als *Sachschäden*.

Elektronisch gesteuerte Schliesssysteme und dazugehörige Badges sind Schlössern und Schlüsseln gleichgestellt.

### B13.2 Obliegenheit

Die *versicherte Person* muss die Auftraggeberin oder den Auftraggeber unverzüglich benachrichtigen, wenn Schlüssel oder Badges verloren gehen.

## B14 Umweltbeeinträchtigungen

### B14.1 Versicherungsumfang

Versichert sind Ansprüche aus *Personen-* und *Sachschäden* im Zusammenhang mit einer *Umweltbeeinträchtigung* aus folgenden Ursachen:

B14.1.1 *Umweltbeeinträchtigungen* als Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses, das zudem sofortige Massnahmen erfordert, z. B. die Meldung an die zuständige Behörde, das Alarmieren der Bevölkerung oder das Einleiten von *Schadenverhütungs-* oder Schadenminderungsmassnahmen.

B14.1.2 *Umweltbeeinträchtigungen* als Folge des Austretens von boden- oder gewässerschädigenden Stoffen, wie flüssigen Brenn- und Treibstoffen, Säuren, Basen und anderen Chemikalien (nicht aber Abwässer und sonstige betriebliche Abfallprodukte) weil eine mit dem Grundstück fest verbundenen Anlage durchgerostet oder leck geworden ist. Dies gilt jedoch nur, wenn das festgestellte Austreten sofortige Massnahmen gemäss B14.1.1 erfordert. Dieser Versicherungsschutz besteht nur, wenn die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer beweist, dass die betroffene Anlage ordnungs- und vorschriftsgemäss erstellt, gewartet oder stillgelegt wurde.

### B14.2 Ausschlüsse in Ergänzung zu A4

**Kein Versicherungsschutz** besteht für Ansprüche

B14.2.1 aus Schäden, wenn nur mehrere, in der Wirkung gleichartige Ereignisse zusammen Massnahmen gemäss B14.1.1 auslösen, die bei einzelnen Ereignissen dieser Art nicht notwendig wären, z. B. wiederholtes tropfenweises Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden oder wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern,

B14.2.2 aus Schäden im Zusammenhang mit der Wiederherstellung geschützter Arten oder Lebensräume,

B14.2.3 aus Schäden an der Luft und an nicht in zivilrechtlichem Eigentum stehenden Gewässern, Böden, Flora oder Fauna,

B14.2.4 im Zusammenhang mit zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits bestehenden Altlasten

- auf Grundstücken, die sich im Eigentum oder Besitz einer *versicherten Person* befinden,
- auf Grundstücken *Dritter*, die durch eine *versicherte Person* (mit-)verursacht wurden,

B14.2.5 im Zusammenhang mit dem Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen zum Lagern, Aufbereiten, Durchleiten oder Beseitigen von Abfällen, Abwässern oder Recycling-Material.

Dieser Ausschluss gilt nicht für betriebseigene Anlagen zum Kompostieren oder kurzfristigen Zwischenlagern von Abfällen sowie für betriebseigene Anlagen zum Klären oder Vorbehandeln von Abwässern.

### B14.3 Obliegenheiten

B14.3.1 Die *versicherte Person* muss dafür sorgen, dass die Produktion, das Verarbeiten, Sammeln, Lagern, Reinigen und Beseitigen umweltgefährdender Stoffe unter Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen erfolgt.

- B14.3.2 Die *versicherte Person* muss dafür sorgen, dass die für die vorstehenden Tätigkeiten verwendeten Einrichtungen einschliesslich der Sicherheits- und Alarmanlagen fachgerecht gewartet und in Betrieb gehalten werden und alle technischen, gesetzlichen und behördlichen Vorschriften eingehalten werden.
- B14.3.3 Die *versicherte Person* muss dafür sorgen, dass behördliche Verfügungen für Sanierungen und ähnliche Massnahmen umgesetzt werden, und zwar innerhalb der vorgeschriebenen Fristen.

## B15 Schadenverhütung

---

### B15.1 Versicherungsumfang

*Schadenverhütungskosten* sind versichert, wenn der Eintritt eines versicherten *Personen-* oder *Sachschadens* infolge eines plötzlichen, unvorhergesehenen Einzelereignisses unmittelbar bevorsteht.

**Kein Versicherungsschutz** besteht für Massnahmen, die nach erfolgter Gefahrenabwendung ergriffen werden, z. B. die Entsorgung mangelhafter Produkte.

Bei eingetretenen oder unmittelbar drohenden *Umweltbeeinträchtigungen* als Folge eines Ereignisses gemäss B14.1.1 oder B14.1.2 sind auch die zu Lasten der *versicherten Personen* gehenden Kosten versichert, die durch angeordnete Massnahmen der zuständigen Behörden zur Abwehr einer unmittelbaren, dauerhaften Störung des Zustands von fremden Böden oder Gewässern entstehen.

### B15.2 Ausschlüsse in Ergänzung zu A4

**Kein Versicherungsschutz** besteht für

- B15.2.1 Schadenverhütungsmassnahmen im Rahmen einer Tätigkeit, die zur richtigen Vertragserfüllung gehört, z. B. Behebung von Mängeln und Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen oder an geleisteten Arbeiten,
- B15.2.2 Kosten, um einen gefährlichen Zustand gemäss C2 zu beseitigen,
- B15.2.3 Kosten für die Feststellung von Lecken, Funktionsstörungen und Schadenursachen, einschliesslich des dafür erforderlichen Entleerens von Anlagen, Behältern und Leitungen sowie Kosten für Reparaturen und Änderungen an diesen Anlagen, Behältern und Leitungen, z. B. Sanierungskosten,
- B15.2.4 Kosten bei Schadenverhütungsmassnahmen wegen Schneefalls oder Eisbildung,
- B15.2.5 Kosten für Massnahmen, um *Vermögensschäden* zu verhindern.

## B16 Be- und Entladen von Fahrzeugen

---

Versichert sind Ansprüche aus *Sachschäden*, die an Land- und Wasserfahrzeugen einschliesslich Aufbauten und Aufliegern sowie an Luftfahrzeugen durch das Beladen mit Stückgütern oder durch das Entladen von Stückgütern verursacht werden.

Als Stückgüter gelten Sachen, die einzeln verladen oder entladen werden: Maschinen, Geräte, Bauteile wie Türen, Fenster oder Träger, Paletten und Behälter aller Art wie Kisten, Harasse, Container, Fässer oder Kanister.

**Kein Versicherungsschutz** besteht für Ansprüche aus Schäden an Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen, die eine *versicherte Person* geliehen, gemietet oder geleast hat.

## B17 Enthafungsabreden

---

Hat die *versicherte Person* Haftpflichtvereinbarungen getroffen, die enger gefasst sind als die gesetzliche Haftpflicht, verzichtet die AXA darauf, eine solche Vereinbarung einzuwenden, wenn diese von der *versicherten Person* nicht durchgesetzt werden kann oder sie diese nicht durchsetzen will (z. B. aufgrund geschäftspolitischer Aspekte).

## Teil C

# Sorgfalts- und Unterlassungspflichten sowie Obliegenheiten

### C1 Abtretung von Ersatzansprüchen

---

Ersatzansprüche, die einer *versicherten Person* gegenüber *Dritten* zustehen, gehen im Umfang der von der AXA erbrachten Leistungen auf diese über. Die *versicherte Person* haftet für jede Handlung oder Unterlassung, welche die Rückgriffsrechte beeinträchtigen könnte. Werden ohne Zustimmung der AXA *Dritte* von der Haftung befreit, so entfällt der Versicherungsschutz.

### C2 Beseitigung eines gefährlichen Zustands

---

Die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer muss einen gefährlichen Zustand auf eigene Kosten beseitigen, wenn dieser zu einem Personen- oder Sachschaden führen könnte. Die AXA kann die Beseitigung eines gefährlichen Zustands innerhalb einer angemessenen Frist verlangen.

### C3 Datensicherungen und Schutzsysteme

---

Für die Deckungserweiterung B2 (Verlust von *elektronischen Daten*) gelten zudem folgende Obliegenheiten: Die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer muss folgende Massnahmen treffen:

- Mindestens wöchentlich ist eine Sicherung sämtlicher *elektronischer Daten* (Back-up) zu erstellen. In Abweichung von F4 fallen Betriebssysteme oder Programme, sofern es sich nicht um eigens hergestellte Programme handelt, nicht unter die Definition *elektronische Daten*, womit die Obliegenheit für ein regelmässiges Back-up entfällt.
- Mindestens eine wöchentliche Datensicherung ist vom Netzwerk der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers getrennt aufzubewahren. Zudem müssen die netzwerkunabhängige Datensicherung sowie Programme und Lizenzen so aufbewahrt werden, dass sie nicht zusammen mit den Originalen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen können.
- Die Obliegenheit eines Back-ups entfällt bei der Verwendung eines betriebsfremden Cloud-Computing-Systems, welches nicht durch eine *versicherte Person* betrieben wird, sofern der Anbieter des Cloud-Computing-Systems die Durchführung der Datensicherung vertraglich zusagt. Dies muss den vorgenannten Anforderungen genügen.
- Die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer muss ein vom Hersteller unterstütztes Betriebssystem, das mit Sicherheitsupdates versorgt wird, verwenden sowie Schutzsysteme (z. B. Internet-Schutzprogramme, Antivirussoftware, Firewall) einsetzen.
- Die vom Hersteller empfohlenen Sicherheitsupdates von Betriebssystemen, Schutzsystemen, Anwendungsprogrammen sowie auch von Software im Zusammenhang mit Webshops und Webseiten sind in einem angemessenen Zeitpunkt, spätestens jedoch 60 Tage nach Erscheinungsdatum, durchzuführen.

### C4 Meldepflicht prämiensrelevanter Personen

---

In Präzisierung von Ziff. 8.2.2 «AVB KMU Versicherung Rahmenbedingungen». sind die für die Versicherungsnehmerin oder den Versicherungsnehmer tätigen Personen gemäss F16.2, F16.3 und F16.5 AVB für die Prämienermittlung massgebend. Die Prämie wird aufgrund der Anzahl Vollzeitstellen (Full-time equivalent/FTE) unterteilt in Fachpersonal und weitere Mitarbeitende (ohne Praktikanten und Lernende) festgelegt. Als Fachpersonal gelten Inhaberinnen oder Inhaber, Mitinhaberinnen oder Mitinhaber und Mitarbeitende, die aufgrund ihrer Ausbildung und/oder Erfahrung weitgehend autonom tätig sind, unabhängig davon, ob sie unterschiftsberechtigt sind oder nicht.

### C5 Verletzung von Obliegenheiten und Meldepflichten

---

Verletzen die *versicherten Personen* eine durch sie zu erfüllende Obliegenheit (z. B. C2, C3, B12.3, B13.2, B14.3, D4.2, D5) oder Melde- und Informationspflicht so entfällt der Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz entfällt jedoch insoweit nicht, als die *versicherte Person* nachweist, dass die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des versicherten Ereignisses und den Umfang der von der AXA geschuldeten Leistungen gehabt hat oder die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist.

### C6 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten im Schadenfall

---

Massgebend sind D3, D4.2, D4.3 und D5.

# Teil D

## Schadenfall

### D1 Leistungen

#### D1.1 Entschädigung berechtigter Ansprüche

Die AXA zahlt im Rahmen des Versicherungsumfangs und der gesetzlichen Haftpflicht den Betrag, den die *versicherte Person* oder die AXA als deren Haftpflichtversicherer der geschädigten Person als Entschädigung leisten muss. Die AXA kann die Entschädigung direkt an die geschädigte Person ausrichten.

#### D1.2 Abwehr unberechtigter Ansprüche

Die AXA übernimmt bei versicherten Ereignissen die Abwehr unberechtigter oder überhöhter Schadenersatzansprüche, welche gegen eine *versicherte Person* oder die AXA als deren Haftpflichtversicherer geltend gemacht werden.

#### D1.3 Vorläufige Übernahme der Abwehrkosten in Zivilverfahren

Die AXA bevorschusst in Zivilverfahren einstweilen die Abwehrkosten bei Ansprüchen

- im Zusammenhang mit mutmasslicher vorsätzlicher Begehung von Verbrechen und Vergehen durch eine *versicherte Person* (A4.11),
- aus Schäden, die eine *versicherte Person* mutmasslich vorsätzlich oder eventualvorsätzlich herbeigeführt hat (A4.12)

bis zum Zeitpunkt, in dem die vorgenannten Pflichtverletzungen

- durch ein rechtskräftiges Gerichtsurteil, in einem gerichtlichen, behördlichen oder schiedsgerichtlichen Verfahren oder einem Vergleich festgestellt werden oder
- von einer *versicherten Person* zugegeben werden.

Mit einer solchen Feststellung oder Anerkennung entfällt der vorläufig gewährte Versicherungsschutz rückwirkend. Die bis dahin aufgewendeten Kosten sind der AXA zurückzuerstatten.

#### D1.4 Begrenzung der Leistungen

##### D1.4.1 Leistungsumfang

Die Leistungen der AXA sind für alle Ansprüche gegen eine *versicherte Person* und/oder die AXA als deren Haftpflichtversicherer und alle weiteren Versicherungsleistungen durch die in der Police festgelegte Versicherungssumme begrenzt. Dies schliesst Schaden- und Regresszinsen, Schadenminderungs-, Expertisen-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts-, Vermittlungs-, *Schadenverhütungs-* und weitere Kosten (z. B. Parteientschädigungen) ein.

Für einzelne mitversicherte Risiken gilt allenfalls eine Leistungslimite (begrenzte Summe innerhalb der Versicherungssumme), die in der Police oder den vorliegenden AVB festgehalten ist.

Übersteigen die Ansprüche und Kosten pro Ereignis oder *Serienschaden* die in der Police festgelegte Versicherungssumme (einschliesslich der Ansprüchen und Kosten im Zusammenhang mit Risiken, für die Leistungslimite festgelegt sind) ist die maximale Ersatzleistung der AXA auf die Höhe der Versicherungssumme begrenzt (Höchstentschädigung). Die Versicherungssumme oder Leistungslimite reduziert sich jeweils um den vereinbarten Selbstbehalt.

##### D1.4.2 Einmalgarantie

Die Versicherungssumme oder Leistungslimite gilt als Einmalgarantie pro *Versicherungsjahr*: Sie wird für alle Ansprüche aus Schäden und Kosten, die im selben *Versicherungsjahr* erhoben werden, höchstens einmal ausbezahlt. Vorbehalten bleibt D1.5.

#### D1.5 Wiedereinkaufsgarantie für zusätzliche Versicherungssummen

Die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer hat das Recht, bei der AXA gegen eine zu vereinbarenden Prämie eine zusätzliche Versicherungssumme in Höhe der ursprünglichen Versicherungssumme für die restliche Dauer des aktuellen *Versicherungsjahrs* einzukaufen. Leistungslimite können nicht einzeln eingekauft werden.

Das Einkaufsrecht besteht unter folgenden Voraussetzungen:

- Die *versicherte Person* hat ein unter diesen Vertrag fallendes Schadenereignis oder Umstände im Sinn von A2.2 gemeldet.
- Die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer verlangt spätestens per Ablauf des *Versicherungsjahrs* bei der AXA schriftlich eine zusätzliche Versicherungssumme.

Die eingekaufte zusätzliche Versicherungssumme gilt nicht für Ansprüche aus Schäden, bei denen eine *versicherte Person* zum Zeitpunkt des Einkaufs der zusätzlichen Versicherungssumme Kenntnis hatte von einer Handlung oder Unterlassung, die ihre Haftpflicht begründet.

Die zusätzliche Versicherungssumme ist nicht mit anderen Versicherungssummen bereits gemeldeter Schadenereignisse kumulierbar. Pro Schadenereignis kann nur eine zusätzliche Versicherungssumme eingekauft werden.

#### D1.6 Rechtsschutz im Straf-, Verwaltungs- und Aufsichtsverfahren (inkl. Untersuchungskosten)

##### D1.6.1 Rechtsschutz im Strafverfahren

Wird gegen eine *versicherte Person* aufgrund einer Handlung oder Unterlassung im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit, welche einen versicherten Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, ein strafrechtliches Ermittlungs- oder Gerichtsverfahren eingeleitet, übernimmt die AXA die daraus entstehenden Aufwendungen im Zusammenhang mit der Verteidigung.

##### D1.6.2 Rechtsschutz im Aufsichts- oder Verwaltungsverfahren

Wird gegen eine *versicherte Person* aufgrund einer Handlung oder Unterlassung im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit, welche einen versicherten Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein ein

- Aufsichts- oder Verwaltungsverfahren, oder
- Verfahren vor einer Berufs- oder Standesorganisation eingeleitet, übernimmt die AXA die daraus entstehenden Aufwendungen im Zusammenhang mit der Vertretung.

##### D1.6.3 Weitere notwendige und angemessene Kosten (z. B. Reisekosten)

Die AXA übernimmt auch weitere notwendige und angemessene Kosten (z. B. Reisekosten), die der *versicherten Person* entstehen, sofern diese dafür nicht auf anderem Weg schadlos gehalten wird. Kein Versicherungsschutz

besteht für aus dem Arbeitsverhältnis geschuldete Kosten, wie Löhne oder andere Entschädigungsleistungen.

#### D1.6.4 **Verzicht auf Rückforderung von Leistungen**

In teilweiser Abänderung von A4.11 verzichtet die AXA bei einer Disziplinierung oder Verurteilung der *versicherten Person* auf die Rückforderung erbrachter Leistungen aus dem Rechtsschutz im Straf-, Aufsichts- oder Verwaltungsverfahren, ausser wenn die Disziplinierung oder Verurteilung wegen einer vorsätzlich oder eventualvorsätzlich begangenen Handlung oder Unterlassung erfolgt.

#### D1.6.5 **Bussen und Strafen**

**Kein Versicherungsschutz** besteht für Verpflichtungen, die Straf- oder strafähnlichen Charakter haben (wie z. B. Bussen, Geld- oder Vertragsstrafen, punitive oder exemplary damages) sowie alle weiteren Folgen aus der Entscheidung im Aufsichts- bzw. Verwaltungsverfahren (wie z. B. ein Erwerbsschaden), vorbehalten bleibt die versicherte Haftpflicht.

### D1.7 **Andere Versicherungen**

D1.7.1 Ist eine andere Versicherung für denselben Schaden oder *Serienschaden* leistungspflichtig, beschränken sich die Leistungen der AXA auf jenen Teil der Entschädigung,

- der über die Versicherungssummen oder über Leistungslimiten der anderen Versicherung hinausgeht (Summendifferenzdeckung), oder
- der über den Deckungsumfang der anderen Versicherung hinausgeht (Konditionsdifferenzdeckung). Leistungen aufgrund einer anderen Versicherung werden von der Versicherungssumme und den Leistungslimiten des vorliegenden Vertrags abgezogen.

D1.7.2 Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss A2.8.4.

### D1.8 **Notfallkosten**

Kann in einem Notfall die schriftliche Zustimmung der AXA für die Übernahme der Kosten für die Abwehr eines Anspruchs nachweislich nicht vorgängig auf zumutbare Weise eingeholt werden, erteilt die AXA ihre Zustimmung rückwirkend. Die *versicherte Person* muss jedoch die AXA umgehend informieren und ihr die weitere Schadenbehandlung überlassen.

### D1.9 **Drohende Ansprüche**

Wird der *versicherten Person* oder der AXA als deren Haftpflichtversicherer ein versicherter Anspruch ernsthaft angedroht, übernimmt die AXA auch die Vorbereitung zur Abwehr, wenn dies sinnvoll und angemessen ist.

### D1.10 **Interne Kosten für die Schadenerledigung**

Die internen Kosten der AXA für die Erledigung des Schadens werden weder von der Versicherungssumme in Abzug gebracht noch bei der Bestimmung des Selbstbehalts angerechnet. Als interne Kosten gelten ausschliesslich die von der AXA aufzuwendenden Kosten für ihre Mitarbeitenden.

## D2 **Selbstbehalt**

### D2.1 **Pro Ereignis**

Die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer trägt pro Schadenereignis den in der Police aufgeführten Selbstbehalt. Für einzelne Risiken gilt allenfalls ein in der Police festgelegter spezieller Selbstbehalt. Die *Versicherten* tragen beim Rechtsschutz im Straf-, Aufsichts- und Verwaltungsverfahren (D1.6) pro Ereignis den für *Vermögensschäden* vereinbarten Selbstbehalt. Der Selbstbehalt bezieht sich auch auf Kosten, z. B. für

die Abwehr unberechtigter Ansprüche. Dies gilt unabhängig davon, ob die Ansprüche gegen eine *versicherte Person* und/oder die AXA als deren Haftpflichtversicherer geltend gemacht werden.

### D2.2 **Bei mehreren Deckungen**

Werden bei einem Schadenereignis mehrere Deckungen mit gleich hohem Selbstbehalt beansprucht, muss die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer den Selbstbehalt nur einmal tragen. Wurden für diese Deckungen unterschiedlich hohe Selbstbehalte vereinbart, trägt die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer maximal den höchsten der vereinbarten Selbstbehalte.

### D2.3 **Rückerstattung**

Der Selbstbehalt geht vorweg zu Lasten der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers. Er bringt die AXA ihre Leistungen der geschädigten Person ohne vorherigen Abzug des Selbstbehalts, muss die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer der AXA den Selbstbehalt unter Verzicht auf Einwendungen zurückerstatten. Gleiches gilt, wenn die AXA Kosten für den Beizug von *Dritten* (z. B. Experten, Anwälten oder Gerichten) direkt begleicht.

### D2.4 **Bei gesetzlichen Vorgaben**

Schreibt das Gesetz für eine versicherte Tätigkeit einen tieferen Selbstbehalt vor als in der Police festgehalten, gilt für Schadenereignisse aus dieser Tätigkeit gegenüber den geschädigten Personen der gesetzlich vorgeschriebene Betrag.

## D3 **Schadenmeldung und Informationspflichten**

### D3.1 **Schadenmeldung**

Tritt ein Ereignis ein, das voraussichtlich die Versicherung betreffen könnte, muss die *versicherte Person* die AXA so schnell wie möglich benachrichtigen. Diese Meldepflicht gilt auch, wenn wegen eines solchen Ereignisses ein Polizei-, Straf-, Aufsichts- oder Verwaltungsverfahren oder ein Verfahren vor einer Berufs- oder Standesorganisation gegen eine *versicherte Person* eingeleitet wird. Wendet sich eine geschädigte Person direkt an die AXA, informiert diese die Versicherungsnehmerin oder den Versicherungsnehmer.

### D3.2 **Informationspflichten**

Die *versicherte Person* muss der AXA jederzeit so schnell wie möglich und auf eigene Kosten alle Informationen zur Verfügung stellen, die das Schadenereignis betreffen. Dazu gehören Schriftstücke, Daten, Unterlagen, Beweisgegenstände, amtliche und gerichtliche Dokumente wie Vorladungen, Verfügungen, Mitteilungen, Urteile usw. Zudem muss die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer der AXA unaufgefordert jede weitere Information über den Schadenfall zukommen lassen.

## D4 **Schadenbehandlung**

### D4.1 **Übernahme der Schadenbehandlung**

Die AXA übernimmt die Schadenbehandlung, wenn die Ansprüche den Selbstbehalt übersteigen und die Versicherungssumme noch nicht aufgebraucht ist. Die AXA ist berechtigt, die Schadenbehandlung auch zu übernehmen,

wenn die Ansprüche den Selbstbehalt nicht übersteigen. Die AXA führt auf eigene Kosten die Verhandlungen mit der geschädigten Person. Die AXA vertritt damit die *versicherte Person*. Die Art, wie die AXA die Ansprüche der geschädigten Person erledigt, ist für die *versicherte Person* verbindlich.

Die AXA hat das Recht, auf die eigene Schadenbehandlung zu verzichten. In diesem Fall teilt sie der *versicherten Person* schriftlich mit, dass diese im Einvernehmen mit der AXA eine Anwältin oder ein Anwalt bestellen kann. Die übrigen Pflichten und Obliegenheiten im Schadenfall gelten unverändert.

---

#### **D4.2 Pflichten der versicherten Person**

Die *versicherte Person* muss die AXA bei der Schadenbehandlung auf eigene Kosten unterstützen. Dies gilt insbesondere für die Ermittlung des Sachverhalts und des Schadens sowie für die Abwehr von Ansprüchen. Die Unterstützungspflicht besteht auch im Prozessfall sowie wenn die Ansprüche gegenüber der AXA als deren Haftpflichtversicherer geltend gemacht werden.

---

#### **D4.3 Prozessfall**

Wird keine Verständigung mit der geschädigten Person erzielt und beschreitet diese den Prozessweg, gilt Folgendes:

##### **D4.3.1 Klage gegen eine versicherte Person**

Die AXA bestimmt nach Rücksprache mit der *versicherten Person* die Prozessanwältin oder den -anwalt, die Prozessstrategie, die Prozesserledigung (Anerkennung, Vergleich oder Urteil) und alle weiteren prozessualen Vorkehrungen. Sie ist in dieser Hinsicht Vertreterin der *versicherten Person*. Die AXA übernimmt die der *versicherten Person* anfallenden Prozess- und Anwaltskosten. Sie ist berechtigt, mit der Prozessanwältin oder dem -anwalt eine Honorarvereinbarung zu treffen. Erhält die *versicherte Person* eine Parteientschädigung, steht diese der AXA zu. Die *versicherte Person* behält aber eine persönlich zugesprochene Umtriebsentschädigung.

##### **D4.3.2 Klage gegen die AXA**

Die AXA bestimmt die Prozessanwältin oder den -anwalt, die Prozessstrategie, die Prozesserledigung (Anerkennung, Vergleich oder Urteil) und alle weiteren prozessualen Vorkehrungen. Die AXA übernimmt im Rahmen der versicherten Leistungen die anfallenden Prozess- und Anwaltskosten. Die AXA informiert die *versicherte Person* laufend über das Verfahren.

##### **D4.3.3 Klage gegen eine versicherte Person und gegen die AXA**

Die AXA bestimmt nach Möglichkeit und nach Rücksprache mit der *versicherten Person* eine Prozessanwältin oder einen Prozessanwalt für die gemeinsame Vertretung der *versicherten Person* und der AXA. Im Übrigen sind D4.3.1 und D4.3.2 anwendbar.

---

#### **D4.4 Schiedsgerichtsverfahren**

Die Erledigung versicherter Ansprüche in einem Verfahren vor Schiedsgericht beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, solange es den Regeln der schweizerischen Zivilprozessordnung bzw. dem Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht entspricht.

---

#### **D4.5 Schadenbehandlung im Rechtsschutz im Straf-, Aufsicht- und Verwaltungsverfahren**

##### **D4.5.1 Vertretung der versicherten Person**

Zur Vertretung der *versicherten Person* bestellt die AXA im Einvernehmen mit dieser eine Anwältin oder einen Anwalt. Diese Anwaltswahl beeinträchtigt das Recht der AXA, im zivilrechtlichen Verfahren eine andere Anwältin oder anderen Anwalt zu bestellen, nicht. Die *versicherte Person* ist ohne Ermächtigung durch die AXA nicht befugt, einer Anwältin oder einem Anwalt ein Mandat zu erteilen.

##### **D4.5.2 Rekurs und Weiterzug eines Entscheides**

Bei einem Rekurs in Bussenangelegenheiten und/oder beim Weiterzug eines erst- oder zweitinstanzlichen Entscheides kann die AXA Leistungen ablehnen, wenn ihr ein Erfolg als unwahrscheinlich erscheint.

Führt die *versicherte Person* das Verfahren auf eigenes Risiko weiter, hat sie im Erfolgsfalle (z. B. bei einer Verfahrenseinstellung) Anspruch auf Erstattung der angefallenen Anwalts- und Verfahrenskosten durch die Gesellschaft.

Nicht als Erfolgsfall gilt die bloße Reduktion der vorinstanzlichen verfügten (Disziplinar-)Massnahme. Eine allfällige der *versicherten Person* zugesprochene Prozessentschädigung steht in diesem Falle der AXA zu. Eine der *versicherten Person* zugesprochene Umtriebsentschädigung verbleibt dieser.

---

#### **D5 Vertragstreue**

Die *versicherte Person* ist zur Vertragstreue verpflichtet. Sie darf ohne Zustimmung der AXA keine direkten Verhandlungen mit der geschädigten Person führen, keine Haftung oder Forderungen anerkennen, keinen Vergleich abschliessen und keine Entschädigungen leisten. Sie darf Deckungsansprüche nicht ohne Zustimmung der AXA abtreten.

---

#### **D6 Rückgriff auf die versicherte Person**

Die AXA hat ein Rückgriffsrecht gegen die *versicherte Person*, soweit sie nach den Bestimmungen des Versicherungsvertrages oder dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) zur Ablehnung oder Kürzung ihrer Versicherungsleistung befugt wäre.

# Teil E

## Versicherbare Berufsgruppen

Für die nachfolgenden Tätigkeiten besteht nur Versicherungsschutz, sofern sie in Antrag und Police als versichert aufgeführt sind.

### E1 Immobilienbewirtschaftende

**E1.1** Gegenstand der Versicherung ist die typische berufliche Tätigkeit als Immobilienbewirtschaftlerin oder Immobilienbewirtschaftler. Diese umfasst technisches, infrastrukturelles und kaufmännisches Gebäudemanagement (inkl. Hauswartung). A4.5 AVB wird nicht angewendet.

#### E1.2 Nicht versichert sind Ansprüche

- für Schäden aus planender, bau- oder montageleitender Tätigkeit sowie Tätigkeiten im Zusammenhang mit Neu- oder Umbauten mit einer Bausumme von über CHF 30 000 (gemäss Kostenvoranschlag), d. h. bei Überschreitung dieses Betrags entfällt der Versicherungsschutz. Zum gleichen (Gesamt-)Projekt gehörende oder in mehreren Losen zu erstellende Einzelobjekte gelten zusammen als einzelnes Bauwerk,
- aus Schäden, die an Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit an oder mit ihnen entstanden sind (z. B. Bearbeitung, Reparatur). Erstreckt sich eine Tätigkeit nur auf Teile unbeweglicher Sachen, bezieht sich der Ausschluss lediglich auf Ansprüche aus Schäden an diesen Teilen selbst sowie an angrenzenden, in unmittelbarem Tätigkeitsbereich liegenden Teilen der unbeweglichen Sache,
- aus der Überschreitung von Voranschlägen und aus mangelhafter Kontrolle von Bauabrechnungen,
- im Zusammenhang mit von *versicherte Personen* geführten gewerblichen Betriebsteilen oder Nebenbetrieben.

#### E1.3 Liegenschaften

Versichert ist in Abänderung von A4.7 AVB die Haftpflicht im Zusammenhang mit dem Abschluss, der Änderung oder Weiterführung von Versicherungen für verwaltete Immobilien, sofern *versicherte Personen* nachweislich damit beauftragt wurden.

#### E1.4 Benützung selbstfahrender Arbeitsmaschinen für den Unterhalt von Liegenschaften

- Versichert ist in Abänderung von A4.22 AVB die Haftpflicht als Halter und/oder aus dem Gebrauch von Motorfahrzeugen und Anhängern für die ein besonderer Versicherungsnachweis für behördlich oder gesetzlich bewilligten Verkehr ohne Fahrzeugausweis und Kontrollschilder auf öffentlichen Strassen oder öffentlich zugänglichem Betriebsareal abgegeben wurde.
- Es gelten die in der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung vorgeschriebenen Mindestversicherungssummen, sofern die Police nicht ohnehin höhere Versicherungssummen vorsieht.
- **Kein Versicherungsschutz** besteht für die Haftpflicht
  - von Personen, die das Fahrzeug zu Fahrten verwendet haben, die behördlich nicht bewilligt waren oder zu denen sie aufgrund der Strassenverkehrsgesetzgebung oder aus anderen Gründen nicht berechtigt waren sowie

- der für diese Fahrzeugbenützer verantwortlichen Personen und von Personen, in deren Auftrag oder mit deren Wissen solche Fahrten erfolgten.
- Bei Schadenereignissen, für die nach schweizerischer Strassenverkehrsgesetzgebung eine Versicherungspflicht besteht, sind in Ergänzung der hiervoor erwähnten Einschränkungen und anstelle der Allgemeinen Ausschlüsse gemäss A4 AVB ausgeschlossen Ansprüche
  - des Halters aus *Sachschäden*, die Personen verursacht haben, für die er nach dieser Gesetzgebung verantwortlich ist,
  - als *Sachschäden* des Ehegatten oder des eingetragenen Partners des Halters, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie seiner mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister,
  - aus Schäden am benützten Fahrzeug (inkl. Anhänger) sowie für Schäden an den mit diesen Fahrzeugen beförderten Sachen, ausgenommen an Gegenständen, die der Geschädigte mit sich führte, namentlich Reisegepäck und dergleichen,
  - aus Unfällen bei Rennen.

### E2 Revisionsdienstleistende

**E2.1** Gegenstand der Versicherung ist die typische berufliche Tätigkeit als zugelassene Revisorin oder zugelassener Revisor, Revisionsexpertin oder Revisionsexperte sowie als interne Revisionsstelle.

**E2.2** Nicht versichert sind Prüfungshandlungen, welche mit den gesetzlichen Unabhängigkeitsvorschriften nicht im Einklang stehen. Massgebend für die Beurteilung der Einhaltung der Unabhängigkeit sind dabei die „Richtlinien zur Unabhängigkeit“ von EXPERTSuisse oder Treuhand|Suisse zum Zeitpunkt der Pflichtverletzung.

#### E2.3 Ausserdem versichert ist die Tätigkeit als:

- a) Liquidator, Sachwalter und ausseramtlicher Konkursverwalter jeweils bei Zwangsvollstreckungsverfahren,
- b) Amtlicher Liquidator einer ausgeschlagenen Erbschaft,
- c) Willensvollstrecker,
- d) Vormund, Beistand oder Vorsorgebeauftragter,
- e) Vermögensverwalter im Rahmen der unter lit. a – d hiervoor fallenden gesetzlich geregelten Mandate,
- f) Mitglied eines Gläubigerausschusses,
- g) Protector von Treuhänderschaften bzw. Trusts, sofern es sich nicht um eine Organtätigkeit in einem als juristische Person organisierten Trust handelt. Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert sind „underlying companies“ (einem Trust zugeordnete Vermögenswerte in Form einer juristischen Person) und die Einsitznahme in deren Organen.

#### E2.4 Nur aufgrund besonderer Vereinbarung erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf

- a) die Tätigkeit als externer Datenschutzberater / Datenschutzbeauftragter in einem Dritt-Unternehmen,
- b) die Tätigkeit als Trustee von Treuhänderschaften bzw. Trusts,

- c) das Erbringen von Finanzdienstleistungen im Anwendungsbereich des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen FIDLEG (insbesondere Vermögensverwaltung und Anlageberatung),
- d) die Tätigkeit als bewilligungspflichtiges Finanzinstitut gemäss Bundesgesetz über die Finanzinstitute (FINIG),
- e) Tätigkeit als Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG).

### E3 Steuerberatende

Gegenstand der Versicherung ist die typische berufliche Tätigkeit als Steuerberaterin oder Steuerberater sowie als Rechtsberaterin oder Rechtsberater sowie als Rechtsvertreterin oder Rechtsvertreter, soweit diese Tätigkeiten nicht unter das Anwaltsmonopol fallen.

### E4 Treuhänderin oder Treuhänder

**E4.1** Gegenstand der Versicherung ist die typische berufliche Tätigkeit als Treuhänderin oder Treuhänder, welche auch treuhänderische Dienstleistungen über das Internet umfasst (z. B. mit Treuhand-Lösung von ABACUS) sowie die Tätigkeit der Treuhänderin oder des Treuhänders als Finanzintermediär.

#### E4.2 Ausserdem versichert ist die Tätigkeit als

- a) Liquidator, Sachwalter und ausseramtlicher Konkursverwalter jeweils bei Zwangsvollstreckungsverfahren,
- b) Amtlicher Liquidator einer ausgeschlagenen Erbschaft,
- c) Willensvollstrecker,
- d) Vormund, Beistand oder Vorsorgebeauftragter,
- e) Vermögensverwalter im Rahmen der unter lit. a–d hier vor fallenden gesetzlich geregelten Mandate,
- f) Mitglied eines Gläubigerausschusses,
- g) Protector von Treuhänderschaften bzw. Trusts, sofern es sich nicht um eine Organtätigkeit in einem als juristische Person organisierten Trust handelt. Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert sind „underlying companies“ (einem Trust zugeordnete Vermögenswerte in Form einer juristischen Person) und die Einsitznahme in deren Organen.

#### E4.3 Nur aufgrund besonderer Vereinbarung erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf

- a) Tätigkeiten als Wirtschaftsprüfer / Revisionsdienstleister,
- b) die Tätigkeit als externer Datenschutzberater / Datenschutzbeauftragter in einem Dritt-Unternehmen,
- c) die Tätigkeit als Trustee von Treuhänderschaften bzw. Trusts,
- d) das Erbringen von Finanzdienstleistungen im Anwendungsbereich des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen FIDLEG (insbesondere Vermögensverwaltung und Anlageberatung),
- e) die Tätigkeit als bewilligungspflichtiges Finanzinstitut gemäss Bundesgesetz über die Finanzinstitute (FINIG),
- f) Tätigkeit als Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG).

### E5 Unternehmensberatende

**E5.1** Gegenstand der Versicherung sind betriebswirtschaftliche und rechtliche Beratungsdienstleistungen. Versichert ist auch deren projektbezogene Umsetzung im versicherten Bereich, vorausgesetzt, die *versicherte Person* hat keine alleinige vom Auftraggeber unabhängige Entscheidungsbefugnis und die Gesamtverantwortung für die Umsetzung liegt beim Auftraggeber.

#### E5.2 Ausserdem versichert ist auch die Tätigkeit als

- a) Liquidator, Sachwalter und ausseramtlicher Konkursverwalter jeweils bei Zwangsvollstreckungsverfahren,
- b) Mitglied eines Gläubigerausschusses.

#### E5.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche gegen die versicherte Person:

- a) aus der Wahrnehmung von Managementaufgaben (Interims-Management),
- b) aus der Überschreitung von Voranschlägen, oder aus der Nichteinhaltung von Fristen,
- c) im Zusammenhang mit der Entwicklung, Herstellung und Modifikation von Hard- oder Software.

#### E5.4 Nur aufgrund besonderer Vereinbarung erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Tätigkeit als

- externer Datenschutzberater / Datenschutzbeauftragter in einem Dritt-Unternehmen.

### E6 Immobilientreuhänderin und Immobilientreuhänder

#### E6.1 Gegenstand der Versicherung sind die typischen beruflichen Tätigkeiten als

- a) Immobilientreuhänderin und Immobilientreuhänder
- b) Immobilienbewirtschaftende. Diese Tätigkeiten umfasst technisches, infrastrukturelles und kaufmännisches Gebäudemanagement (inkl. Hauswartung). A4.5 AVB wird nicht angewendet,
- c) Immobilienvermarktende,
- d) Immobilienbewertende,
- e) Immobilienentwicklende.

#### E6.2 Nicht versichert sind Ansprüche

- für Schäden aus planender, bau- oder montageleitender Tätigkeit sowie Tätigkeiten im Zusammenhang mit Neu- oder Umbauten mit einer Bausumme von über CHF 30 000 (gemäss Kostenvoranschlag), d. h. bei Überschreitung dieses Betrags entfällt der Versicherungsschutz. Zum gleichen (Gesamt-)Projekt gehörende oder in mehreren Losen zu erstellende Einzelobjekte gelten zusammen als einzelnes Bauwerk,
- aus Schäden, die an Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit an oder mit ihnen entstanden sind (z. B. Bearbeitung, Reparatur). Erstreckt sich eine Tätigkeit nur auf Teile unbeweglicher Sachen, bezieht sich der Ausschluss lediglich auf Ansprüche aus Schäden an diesen Teilen selbst sowie an angrenzenden, in unmittelbaren Tätigkeitsbereich liegenden Teilen der unbeweglichen Sache,
- aus der Überschreitung von Voranschlägen und aus mangelhafter Kontrolle von Bauabrechnungen,
- im Zusammenhang mit von versicherten Personen geführten gewerblichen Betriebsteilen oder Nebenbetrieben.

---

**E6.3 Liegenschaften**

- a) Versichert ist in Abänderung von B7.1 AVB die Haftpflicht für Schäden, die auf Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten und Anlagen in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein zurückzuführen sind, die ganz oder teilweise der Versicherungsnehmerin oder dem Versicherungsnehmer dienen. Grundstücke und Gebäude, die der Vermögensanlage von versicherten Personen dienen, sind nicht versichert.
- b) Versichert ist in Abänderung von A4.7 AVB die Haftpflicht im Zusammenhang mit dem Abschluss, der Änderung oder Weiterführung von Versicherungen für verwaltete Immobilien, sofern versicherte Personen nachweislich damit beauftragt wurden.

---

**E6.4 Benützung selbstfahrender Arbeitsmaschinen für den Unterhalt von Liegenschaften**

- Versichert ist in Abänderung von A4.22 AVB die Haftpflicht als Halter und/oder aus dem Gebrauch von Motorfahrzeugen und Anhängern für die ein besonderer Versicherungsnachweis für behördlich oder gesetzlich bewilligten Verkehr ohne Fahrzeugausweis und Kontrollschilder auf öffentlichen Strassen oder öffentlich zugänglichem Betriebsareal abgegeben wurde.
- Es gelten die in der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung vorgeschriebenen Mindestversicherungssummen, sofern die Police nicht ohnehin höhere Versicherungssummen vorsieht.
- Kein Versicherungsschutz besteht für die Haftpflicht
  - von Personen, die das Fahrzeug zu Fahrten verwendet haben, die behördlich nicht bewilligt waren oder zu denen sie aufgrund der Strassenverkehrsgesetzgebung oder aus anderen Gründen nicht berechtigt waren sowie
  - der für diese Fahrzeugbenützer verantwortlichen Personen und von Personen, in deren Auftrag oder mit deren Wissen solche Fahrten erfolgten.
- Bei Schadenereignissen, für die nach schweizerischer Strassenverkehrsgesetzgebung eine Versicherungspflicht besteht, sind in Ergänzung der hiervoor erwähnten Einschränkungen und anstelle der Allgemeinen Ausschlüsse gemäss A4 AVB ausgeschlossen Ansprüche
  - des Halters aus Sachschäden, die Personen verursacht haben, für die er nach dieser Gesetzgebung verantwortlich ist,
  - aus Sachschäden des Ehegatten oder des eingetragenen Partners des Halters, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie seiner mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister,
  - aus Schäden am benützten Fahrzeug (inkl. Anhänger) sowie für Schäden an den mit diesen Fahrzeugen beförderten Sachen, ausgenommen an Gegenständen, die der Geschädigte mit sich führte, namentlich Reisegepäck und dergleichen;
  - aus Unfällen bei Rennen.

---

**E7 Immobilienvermarktende**

**E7.1** Gegenstand der Versicherung ist die typische berufliche Tätigkeit als Immobilienvermarktende.

---

**E7.2 Nicht versichert sind Ansprüche**

- für Schäden aus planender, bau- oder montageleitender Tätigkeit sowie Tätigkeiten im Zusammenhang mit Neu- oder Umbauten,
- aus Schäden, die an Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit an oder mit ihnen ent-

standen sind (z. B. Bearbeitung, Reparatur). Erstreckt sich eine Tätigkeit nur auf Teile unbeweglicher Sachen, bezieht sich der Ausschluss lediglich auf Ansprüche aus Schäden an diesen Teilen selbst sowie an angrenzenden, in unmittelbaren Tätigkeitsbereich liegenden Teilen der unbeweglichen Sache,

- aus der Überschreitung von Voranschlägen und aus mangelhafter Kontrolle von Bauabrechnungen,
- im Zusammenhang mit von versicherten Personen geführten gewerblichen Betriebsteilen oder Nebenbetrieben.

---

**E7.3 Liegenschaften**

Versichert ist in Abänderung von B7.1 AVB die Haftpflicht für Schäden, die auf Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten und Anlagen in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein zurückzuführen sind, die ganz oder teilweise teilweise der Versicherungsnehmerin oder dem Versicherungsnehmer dienen. Grundstücke und Gebäude, die der Vermögensanlage von versicherten Personen dienen, sind nicht versichert.

---

**E8 Immobilienbewertende**

**E8.1** Gegenstand der Versicherung ist die typische berufliche Tätigkeit als Immobilienbewertende.

---

**E8.2 Nicht versichert sind Ansprüche**

- für Schäden aus planender, bau- oder montageleitender Tätigkeit sowie Tätigkeiten im Zusammenhang mit Neu- oder Umbauten,
- aus Schäden, die an Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit an oder mit ihnen entstanden sind (z. B. Bearbeitung, Reparatur). Erstreckt sich eine Tätigkeit nur auf Teile unbeweglicher Sachen, bezieht sich der Ausschluss lediglich auf Ansprüche aus Schäden an diesen Teilen selbst sowie an angrenzenden, in unmittelbaren Tätigkeitsbereich liegenden Teilen der unbeweglichen Sache,
- aus der Überschreitung von Voranschlägen und aus mangelhafter Kontrolle von Bauabrechnungen,
- im Zusammenhang mit von versicherten Personen geführten gewerblichen Betriebsteilen oder Nebenbetrieben.

---

**E8.3 Liegenschaften**

Versichert ist in Abänderung von B7.1 AVB die Haftpflicht für Schäden, die auf Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten und Anlagen in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein zurückzuführen sind, die ganz oder teilweise teilweise der Versicherungsnehmerin oder dem Versicherungsnehmer dienen. Grundstücke und Gebäude, die der Vermögensanlage von versicherten Personen dienen, sind nicht versichert.

---

**E9 Immobilienentwickelnde**

**E9.1** Gegenstand der Versicherung ist die typische berufliche Tätigkeit als Immobilienentwickelnde.

---

**E9.2 Nicht versichert sind Ansprüche**

- für Schäden aus planender, bau- oder montageleitender Tätigkeit sowie Tätigkeiten im Zusammenhang mit Neu- oder Umbauten,
- aus Schäden, die an Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit an oder mit ihnen ent-

standen sind (z. B. Bearbeitung, Reparatur). Erstreckt sich eine Tätigkeit nur auf Teile unbeweglicher Sachen, bezieht sich der Ausschluss lediglich auf Ansprüche aus Schäden an diesen Teilen selbst sowie an angrenzenden, in unmittelbaren Tätigkeitsbereich liegenden Teilen der unbeweglichen Sache,

- aus der Überschreitung von Voranschlägen und aus mangelhafter Kontrolle von Bauabrechnungen,
- im Zusammenhang mit von versicherten Personen geführten gewerblichen Betriebsteilen oder Nebenbetrieben.

---

### **E9.3 Liegenschaften**

Versichert ist in Abänderung von B7.1 AVB die Haftpflicht für Schäden, die auf Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten und Anlagen in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein zurückzuführen sind, die ganz oder teilweise der Versicherungsnehmerin oder dem Versicherungsnehmer dienen. Grundstücke und Gebäude, die der Vermögensanlage von versicherten Personen dienen, sind nicht versichert.

## **E10 Patentanwältin und Patentanwalt**

---

**E10.1** Gegenstand der Versicherung ist die berufliche Tätigkeit als Patentanwältin und Patentanwalt. A4.5 AVB hat keine Gültigkeit.

---

**E10.2** Nur aufgrund besonderer Vereinbarung erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Tätigkeit als

- externer Datenschutzberater / Datenschutzbeauftragter in einem Dritt-Unternehmen.

# Teil F

## Definitionen

### F1 Cyber-Haftpflicht-Ereignis

---

Ein Cyber-Haftpflicht-Ereignis ist ein vorsätzlicher Angriff durch *Dritte* auf das *IT-System* der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers, wodurch *IT-Systeme* oder *elektronischen Daten* von anderen *Dritten* geschädigt werden.

Ein Cyber-Haftpflicht-Ereignis muss durch ein *Schadprogramm*, einen *Hacker-Angriff* oder einen *Denial-of-Service-Angriff* entweder über Netzwerke oder über digitale Datenträger verursacht werden.

### F2 Denial-of-Service (DoS)

---

Denial-of-Service (DoS; engl. für Dienstblockade oder Dienstverweigerung) ist die Nichtverfügbarkeit eines Dienstes, unter anderem als Folge einer Überlastung von Infrastruktursystemen. Diese Dienstblockade muss durch einen vorsätzlichen Angriff auf ein *IT-System* verursacht worden sein.

### F3 Dritte

---

Als Dritte gelten sämtliche Personen, die nicht *versicherte Personen* sind.

### F4 Elektronische Daten

---

Elektronische Daten sind auf Datenträgern gespeicherte Informationen wie Betriebssysteme, Programme und Anwenderdaten. Elektronische Daten gelten nicht als Sache.

### F5 Geldwerte

---

Als Geldwerte gelten Bargeld, Kredit- und Debitkarten aller Art, Plastikgeld wie Cash-Cards, Tax-Cards usw., Schecks, virtuelle Währungen wie Bitcoin und andere Zahlungsmittel, Gutscheine, Abonnemente aller Art und Tickets.

### F6 Hackerangriffe

---

Hackerangriffe sind vorsätzliche Programm- und Datenänderungen in schädigender Absicht. Bei einem solchen Angriff verschaffen sich Hackerinnen und Hacker unberechtigten Zugriff über Netzwerke, namentlich das Internet. Nicht als Hackerangriffe gelten Programm- und Datenänderungen durch *Schadprogramme*.

### F7 IT-System

---

Ein IT-System umfasst Computer-Hardware und Netzwerke (inklusive Software) jeglicher Art, die *elektronische Daten* verarbeiten und speichern: Serversysteme, Speichersysteme, Personal Computer, Notebooks, Tabletcomputer, Smartphones, Geräte zur Datenfernübertragung usw.

Ebenfalls als IT-Systeme gelten Computersteuerungen von technischen Geräten sowie Maschinen und Anlagen, die in Netzwerken integriert sind.

### F8 Personenschäden

---

Als Personenschäden gelten die Tötung, Körperverletzung oder eine andere Gesundheitsschädigung von Personen (einschliesslich der daraus folgenden Vermögenseinbussen, Ertragsausfälle und Genugtuungsansprüche).

### F9 Sachschäden

---

Als Sachschäden gelten die Zerstörung, die Beschädigung oder der Verlust von beweglichen und unbeweglichen Sachen (einschliesslich der der geschädigten Person daraus entstehenden Vermögenseinbussen und Ertragsausfälle). Die Tötung, Verletzung, eine andere Gesundheitsschädigung und der Verlust von Tieren sind den Sachschäden gleichgestellt. Die Funktionsbeeinträchtigung einer Sache ohne deren Substanzbeeinträchtigung gilt nicht als Sachschaden.

### F10 Schadenverhütungskosten

---

Als Schadenverhütungskosten gelten Kosten, die durch Schadenverhütungsmassnahmen verursacht werden. Als Schadenverhütungsmassnahmen gelten angemessene, sofortige Massnahmen zur Abwendung eines unmittelbar bevorstehenden versicherten Schadens. Nicht als Schadenverhütungskosten gelten Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Rückruf oder der Rücknahme von Sachen samt den dafür notwendigen Vorbereitungsarbeiten (und Kosten für Massnahmen, die anstelle des Rückrufs oder Rücknahme aufgewendet wurden [Produktrückruf]).

### F11 Schadprogramme

---

Als Schadprogramme, Evilware, Junkware oder Malware werden Computerprogramme bezeichnet, die entwickelt wurden, um unerwünschte und schädliche Funktionen auszuführen. «Schadprogramm» ist damit ein Oberbegriff, der Computerviren, Computerwürmer, Trojanische Pferde, Ransomware usw. umfasst. Fehlerhaft programmierte Software, die Schaden anrichten kann, gilt nicht als Schadprogramm.

### F12 Serienschaden

---

Die Gesamtheit aller Ansprüche aus sämtlichen Schäden und Schadenverhütungsmassnahmen mit derselben Ursache sowie die Folge mehrerer Handlungen oder Unterlassungen in derselben Angelegenheit gelten als ein Ereignis. Dieses wird als Serienschaden bezeichnet. Die Zahl der geschädigten, anspruchserhebenden oder anspruchsberechtigten Personen ist dabei unerheblich.

Dieselbe Ursache liegt vor, wenn mehrere Schäden auf dieselbe Handlung oder Unterlassung (wie Sorgfaltpflichtverletzungen oder Fehler) zurückzuführen sind. Dieselbe Angelegenheit liegt vor, wenn mehrere miteinander verbundene Sachverhalte vorliegen, die vom Zusammenhang nur als in sich geschlossen und somit als Einheit verstanden werden können.

## F13 Umweltbeeinträchtigung

Als Umweltbeeinträchtigung gilt die dauerhafte Störung des Zustands von Luft, Gewässern, Grundwasser, Boden, Flora oder Fauna durch jegliche Einwirkung, sowie jeder Sachverhalt, der gemäss anwendbarem Recht als Umweltschaden definiert wird.

## F14 USA/Kanada

Zu den USA und Kanada zählen alle Gliedstaaten, Bundesgebiete und Provinzen der Vereinigten Staaten von Amerika und Kanadas sowie alle anderen Gebiete, die der Hoheit oder Gerichtsbarkeit dieser Länder unterliegen.

## F15 Vermögensschäden

Vermögensschäden sind in Geld messbare Schäden, die nicht auf einen *Personenschaden* oder einen bei der geschädigten Person eingetretenen *Sachschaden* zurückzuführen sind.

Zu den Vermögensschäden gehören auch Schäden und Mängel an Software oder an *elektronischen Daten* sowie deren Folgeschäden. Dies gilt, wenn es sich bei den Folgeschäden nicht um *Personenschäden* gemäss E8 handelt.

## F16 Versicherte Personen

### F16.1 Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer

Als versicherte Person gilt die natürliche oder juristische Person, Personengesellschaft, Körperschaft oder Anstalt, die in der Police als «Versicherungsnehmerin oder Versicherungsnehmer» aufgeführt ist.

Ist eine Personengesellschaft oder eine Gemeinschaft zu gesamter Hand Versicherungsnehmerin oder Versicherungsnehmer, sind die Gesellschafter bzw. die Angehörigen der Gemeinschaft zu gesamter Hand der Versicherungsnehmerin oder dem Versicherungsnehmer in Rechten und Pflichten gleichgestellt.

### F16.2 Vertretung der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers

Als versicherte Personen gelten die Vertreterinnen und Vertreter der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers und die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs betrauten Personen aus ihren Tätigkeiten für die Versicherungsnehmerin oder den Versicherungsnehmer.

### F16.3 Arbeitnehmende und Hilfspersonen

Als versicherte Person gelten die Arbeitnehmenden und übrigen Hilfspersonen der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers (ausgenommen Subunternehmerinnen oder Subunternehmer usw. gemäss A1.2) im Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten für die Versicherungsnehmerin oder den Versicherungsnehmer.

### F16.4 Dritte als Grundstückeigentümerinnen und -eigentümer

Als versicherte Personen gelten Grundstückeigentümerinnen und -eigentümer, wenn die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer nur Eigentümerin oder Eigentümer des Gebäudes, nicht aber des Grundstücks ist (Baurecht).

### F16.5 Geliehene oder eingemietete Personen

Als versicherte Personen gelten von der Versicherungsnehmerin oder dem Versicherungsnehmer geliehene oder eingemietete Personen (Arbeits- oder Dienstmiete) im Rahmen ihrer Tätigkeiten für die Versicherungsnehmerin oder den Versicherungsnehmer.

Nicht als versicherte Personen gelten Personen, die von der Versicherungsnehmerin oder dem Versicherungsnehmer einer Drittperson ausgeliehen oder vermietet werden (Arbeits- oder Dienstmiete), im Rahmen ihrer Tätigkeiten für diesen *Dritten*.

### F16.6 Auftragsfortführung anstelle einer versicherten Person

Als versicherte Personen gelten die gestützt auf Art. 405 Abs. 2 Obligationenrecht (OR), bei Tod oder Handlungsunfähigkeit der Beauftragten oder des Beauftragten anstelle der versicherten Person tätigen Personen und deren Angestellte.

**Nicht versichert** sind natürliche und juristische Personen oder Personengesellschaften, die gleichartige Geschäfte wie die ursprünglich Beauftragte oder der ursprünglich Beauftragte selbstständig und gewerbsmässig betreiben.

### F16.7 Ehegattinnen oder Ehegatten, Erbinnen oder Erben und gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter

Als versicherte Personen gelten Ehegattinnen oder Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner, Erbinnen oder Erben und gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter von versicherten Personen, soweit sie anstelle dieser für deren versicherte Tätigkeiten in Anspruch genommen werden.

### F16.8 Neu hinzukommende Personen

Als versicherte Personen gelten die während des *Versicherungsjahrs* neu Personen im Sinn der Vorsorgeversicherung gemäss Ziff. 8.2.2 «AVB KMU Versicherung Rahmenbedingungen».

## F17 Versicherungsjahr

Als Versicherungsjahr gilt der Zeitabschnitt, nach dem die Jahresprämie berechnet wird. Es beginnt jeweils mit dem Fälligkeitstag der Jahresprämie und endet mit dem Tag vor der Fälligkeit der nächsten Jahresprämie.



## Schaden melden?

Einfach und schnell – melden Sie den Schaden online unter:

**[AXA.ch/schadenmeldung](https://www.axa.ch/schadenmeldung)**

AXA  
General-Guisan-Strasse 40  
Postfach 357  
8401 Winterthur  
AXA Versicherungen AG

AXA.ch  
myAXA.ch (Kundenportal)